

Wie ist die rechtmäßige Herkunft eines Tieres nachzuweisen?

Bitte kaufen Sie kein artgeschütztes Tier ohne Herkunftsnachweis! Den Nachweis der legalen Herkunft muss Ihnen der Züchter oder Händler beim Kauf (Nachreichen des Nachweises ist nicht zulässig!) aushändigen, damit Sie im Rahmen der Meldepflicht eine Kopie des Nachweises bei der Artenschutzbehörde vorlegen können.

Bei Tieren der streng geschützten Arten sind dazu Kopien der sog. EG- bzw. CITES-Bescheinigung vorzulegen. Der Verkauf und auch der Kauf ohne diese Vermarktungsgenehmigung ist eine Straftat und kann entsprechend geahndet werden.

Bei den besonders geschützten Arten können Rechnungen, Quittungen, alte Fotos, Zeugenaussagen über den Erwerb, Zuchtbestätigungen oder ähnliches vorgelegt werden. Es sollten alle wichtigen Daten des Tieres aus dem Papier hervorgehen (Art, Alter, Geschlecht, Züchter bzw. Importeur, Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer bzw. Zuchtbuchnummer, Ring- bzw. Chipnummer). Es gibt keine einheitliche Regelung über das Aussehen dieser Formulare, doch sollte man kein Tier kaufen ohne sich ein entsprechendes Papier aushändigen zu lassen! Geschützte Vögel, deren Herkunft nicht (zweifelsfrei) nachgewiesen werden kann, können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Weshalb und wie müssen Papageien gekennzeichnet werden?

Für alle Papageien- und Sitticharten (auch wenn sie nicht geschützt sind) besteht eine Kennzeichnungspflicht. Diese ermöglicht es, das Tier eindeutig dem entsprechenden Herkunftsnachweis zuzuordnen. Damit soll verhindert werden, dass Nachweise von verstorbenen Tieren missbräuchlich für illegale Exemplare weiterverwendet werden. Die Kennzeichnung von Papageienvögeln ist auch nach der Psittakoseverordnung (Veterinärrecht) vorgeschrieben.

Die Kennzeichnung erfolgt bei Nachzuchten in der Regel mit "geschlossenen Ringen" (hierzu werden die Ringe in den ersten Wochen über den Fuß gestreift) sowie mit "offenen Ringen" (in der Regel bei Importvögeln oder älteren Nachzuchten, wobei die Ringe erst am Fuß des Tieres geschlossen werden). Eine weitere Möglichkeit ist der Transponder oder Mikrochip, der bei Vögeln ab 200g Gewicht verwendet werden kann. Er wird vom Tierarzt implantiert und erhält eine einmalige Nummer, die von einem Lesegerät abgelesen werden kann.

Die Kennzeichen dürfen in der Bundesrepublik ausschließlich von den beiden folgenden Fachverbänden bezogen werden:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA),
Postfach 1110, 76707 Hambrücken
(www.bna-ev.de)

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF),
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden
(www.zzf.de)

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen artenschutzrechtlichen Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an die unten angeführten Sachbearbeiter des Dezernates V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz - beim Regierungspräsidium Darmstadt. Dort können Sie auch nach telefonischer Vereinbarung ein persönliches Gespräch führen.

Ansprechpartner:

Thorsten Weis Nachname Halter A - P
Telefon: 06151 12 3828, Zi.-Nr. 3.002
thorsten.weis@rpda.hessen.de

Volker Grüner Nachname Halter Q - Z;
Sonstige Vogelarten
Telefon: 06151 12 5442, Zi.-Nr. 3.004
volker.gruener@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenhaus, Wilhelminenstr. 1 - 3, 64283 Darmstadt

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des
Regierungspräsidiums Darmstadt unter

www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Bildmaterial: pixelio.de

Stand: Oktober 2011

Regierungspräsidium
Darmstadt



Informationen zum Artenschutzrecht für Papageienhalter



Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz

Sie halten eine Amazone, einen Ara oder möchten einen Graupapagei erwerben?

Dann gehören Sie zu den zahlreichen Papageienhaltern in Deutschland, die Freude am Umgang mit diesen Tieren haben. Es ist jedoch längst nicht jedem bekannt, dass die meisten Papageien zu den besonders geschützten Arten zählen. Viele Arten sind sogar vom Aussterben bedroht und daher streng geschützt.

Wozu ein gesetzlicher Schutz von Arten?

Man hat schon 1973 erkannt, dass der Handel mit exotischen Tieren dazu führt, dass gewisse Arten immer seltener werden, zumal damals die Nachzucht in Gefangenschaft im Gegensatz zu heute kaum praktiziert wurde. Daher wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ins Leben gerufen, dem am 20. Juni 1976 auch die BRD beigetreten ist. Die darauf aufbauenden EG- und bundesweiten Vorschriften ermöglichen es den Artenschutzbehörden, den Handel mit artgeschützten Tieren zu überwachen und damit zum langfristigen Bestand und Überleben der Arten beizutragen. Zuständige Artenschutzbehörden sind in Hessen die jeweiligen Regierungspräsidien.

Welche Papageien unterliegen dem Artenschutz?

Besonders geschützt sind - mit Ausnahme von Wellensittich, Nymphensittich, Kleiner Alexandersittich und Rosenköpfchen - alle Papageien- und Sitticharten (darunter auch viele streng geschützte Arten z.B. Hellroter Ara). Der genaue Schutzstatus eines Tieres kann über die Internetseite www.wisia.de ermittelt werden oder telefonisch beim Artenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt erfragt werden (Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite).

Worauf ist beim Erwerb eines artgeschützten Tieres zu achten?

Zunächst stellt sich immer die Frage, ob man bereit ist, unter Umständen ein Leben lang die Verantwortung für ein Tier zu übernehmen und für eine tier- und artgerechte Haltung zu sorgen. Gerade Papageien benötigen viel Pflege und Zuwendung. Daneben hat der Halter spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten wie die Melde-, Nachweis- und Kennzeichnungspflicht

Weshalb sind artgeschützte Tiere anzumelden?

Nur wenn die Behörde weiß, wer geschützte Tiere hält und an wen die Tiere weitergegeben werden, ist eine Überwachung des Handels überhaupt möglich. Daher muss jeder Halter eines geschützten Tieres den Erwerb unter Vorlage des jeweiligen Legalitätsnachweises bei der zuständigen Artenschutzbehörde anzeigen (Meldepflicht). Auch die Abgabe oder der Tod von Tieren ist meldepflichtig. Die Meldepflicht dient auch dazu, seitens der Behörde die rechtmäßige Herkunft eines Tiers überprüfen zu können.

Die Meldung ist für den Tierhalter kostenfrei.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich die nachfolgend aufgeführten Papageienarten, die in Deutschland häufig gezüchtet und schon lange nicht mehr nach Deutschland eingeführt werden.



Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen
Agapornis personatus	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Agapornis taranta	Tarant-Unzertrennlicher
Alisterus scapularis	Australischer Königsittich
Aprosmictus erythropterus	Rotflügelsittich
Barnadius barnadi	Barnardsittich
Barnadius zonarius semitorquatus	Kragensittich
Barnadius zonarius zonarius	Bauers-Ringsittich
Bolborhynchus lineola	Katharina-Sittich
Cyanoramphus forbesi	Forbes Springsittich
Cynoramphus novaezelandia	Ziegensittich
Forpus coelestis	Blaugenic-Sperlingspapagei
Forpus conspicillatus	Augenring-Sperlingspapagei
Forpus crassirostris	Blauflügel-Sperlingspapagei
Forpus passerinus	Grünbürzel-Sperlingspapagei
Forpus xanthops	Gelbgesicht-Sperlingspapagei
Lathamus discolor	Schwalbensittich
Myiopsitta monachus	Mönchsittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich
Neophema splendida	Glanzittich
Neopsephotus bourkii	Bourkesittich
Northiella haematogaster	Blutbauchsittich
Platycercus adscitus	Blaßkopfrosella
Platycercus caledonicus	Gelbbauchsittich
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich, Prachtrosella
Platycercus flaveolus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Platycercus venustus	Brownsittich
Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schildersittich, Barrabandsittich
Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich
Psephotus haematonotus	Singsittich
Psephotus varius	Vielfarbensittich
Psittacula eupatria	Großer Alexandersittich
Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich

Bitte achten Sie auch bei diesen nicht meldepflichtigen Arten darauf, dass Ihnen beim Erwerb ein Herkunftsnachweis übergeben wird.